



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
hier: Digitale Selbstbestimmung
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Freistaat Bayern fördert die digitale Selbstbestimmung und stellt hierzu nutzerfreundliche und barrierefreie digitale Dienste bereit, die sich an den Barrierefreiheitsvorschriften der Bayerischen E-Government-Verordnung orientieren. ²Die Nutzer werden in die Entwicklung neuer digitaler Angebote des Freistaates Bayern einbezogen.“

Begründung:

Die Formulierung „fördert die digitale Selbstbestimmung und stellt hierzu nutzerfreundliche und barrierefreie digitale Dienste bereit“ beschreibt lediglich abstrakt die Aufgabe ohne konkrete inhaltliche Vorgaben. Daher sollen die maßgeblichen Barrierefreiheitsvorschriften der Bayerischen E-Government-Verordnung in den Gesetzestext eingebunden werden, weil diese wichtigen Rechte zur Verhinderung von Diskriminierung damit eine größere Aufmerksamkeit und Verbindlichkeit erfahren.

Die Nutzerzentrierung und die Einbeziehung der Nutzer in die Entwicklung digitaler Angebote muss zudem verbindlich in das BayDiG aufgenommen werden.